



Verwaltungsgerichtstag 2023

# Erfahrungsbericht Magistrat Linz

Dr. Carsten Roth

Magistratsdirektion  
Präsidium

Magistratsdirektion  
Präsidium

**L\_nz**

# Positive Erfahrungen

- Unabhängigkeit, Objektivität
  - Umfassende Sachverhaltsermittlung
  - Ausführliche Erörterung der Sach- und Rechtslage
    - ➔ Insbesondere nicht vertretene Partei
  - Rollenbewusstsein (Gericht und Sachverständige)
- ➔ „Erfolgssstory Verwaltungsgerichtsbarkeit“

# Wünsche an LVwG

- Ergänzende Schriftsätze → Prozessüberprüfung
- Ladung von Zeugen\*innen/Sachverständigen
- Verhandlungsdauer
- VStV-Anbindung
- Verwaltungsstrafen → Strafbemessung/Strafzwecke

# Wünsche an Gesetzgeber

- Beschwerdeverfahren: Flexiblere Frist (analog BAO)
- Ersetzende Digitalisierung von Unterlagen
  - Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung
  - Hoffnung auf mutige Novelle
- Statut-Novelle



# Danke !

Dr. Carsten Roth

[carsten.roth@mag.linz.at](mailto:carsten.roth@mag.linz.at)

Magistrat Linz



# **Erfahrungsbericht eines Sachverständigen**

**Markus Knasmüller**



# Dr. Markus Knasmüller



- Geschäftsführer BMD Systemhaus
- Gerichtssachverständiger
  - Software-Entwicklung
  - IT-Sicherheit, Datenschutz
  - Blockchain, Kryptowährungen
  - Glücksspiel
- Obmann der Fachgruppe IKT beim Landesverband für OÖ und Salzburg der allg. beeid. gerichtl. Sachverständigen Österreichs
- [knasmueller@bmd.at](mailto:knasmueller@bmd.at)







# Im Regelfall ja Amtssachverständige

- Nach Anfrage im Vorstand von Präsident Fischer de facto keine Gutachten von Gerichtssachverständigen bekannt
- In meinem Falle eine gewisse Ausnahme
- Glücksspiel
- Sind bestimmte Automaten Glücksspiel oder Geschicklichkeitsspiel?
- Befangenheit ein Thema?
- Konkretes Beispiel mutet dann fast schon etwas grotesk an.







# Elektronischer Akt

- Kontakt noch etwas anders
- Mail und nicht Justiz Online
- Elektronische Akteneinsicht: aber auch nicht bei allen Gerichten wirklich Standard.





# Zusammenarbeit

- Justiz
- Exekutive
- Subjektiver Eindruck, mag täuschen wegen Personalwechsel





# Verhandlung

- „etwas relaxter“
- Im Endeffekt jedoch sehr ähnlich





# Lessons learned

- Verweis auf sinngemäße Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes
- Nicht einfach zu interpretieren
- Kostenwarnung nicht ganz so klar





# Feedback

- Wäre sehr wichtig
- Problematik klar
- VwGH-Urteil abwarten



# Auslaufmodell sukzessive Gerichtszuständigkeit?



Univ.-Ass. Dr. *Martin K. Greifeneder*

Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften, Abteilung für Prozessrecht und Grundrechtsschutz

# Fragestellung

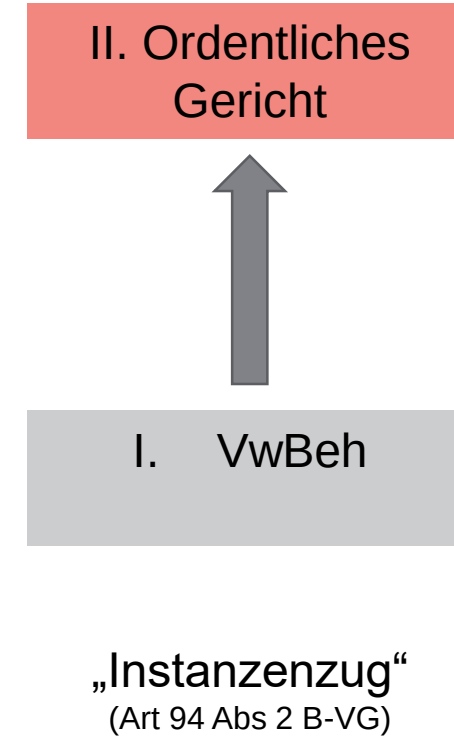
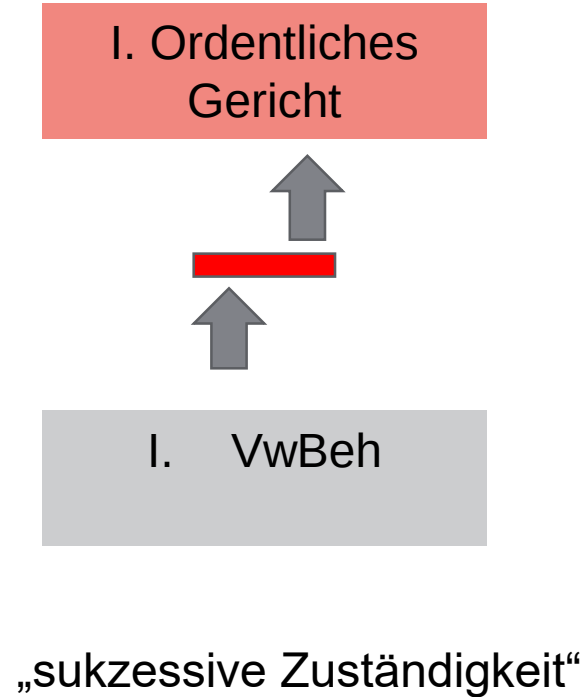
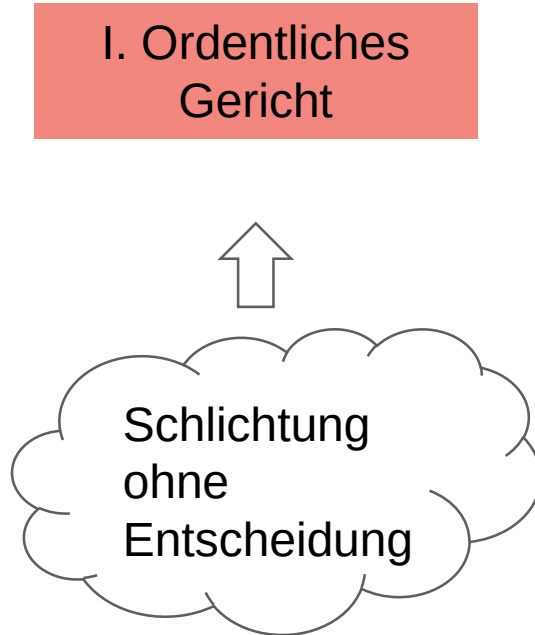
Auslaufmodell?

unzulässig?

unzweckmäßig?



# Begrifflichkeiten



# Art 94 B-VG als Verbot von Instanzenzügen

- Verbot der Verflechtung zur organisatorischen Einheit qua Instanzenzug
- Verbot der Entscheidung in ein und derselben Sache
- Verbot der Über- bzw Unterordnung durch Kontrolle eines Aktes der anderen Staatsteilgewalt

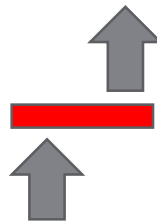
# Konstruktion

Keine Überprüfung;  
keine Über- bzw  
Unterordnung



I. Ordentliches  
Gericht

„völlig neues Verfahren“



Außerkrafttreten zum ZP der  
Anrufung

I. VwBeh

„sukzessive Zuständigkeit“

# Kritik

- Tatsächlich Entscheidung in ein und derselben Sache
- Über/Unterordnung trotz Wegfalls des Bescheids wohl vorhanden
- Zweite Front: Bescheidprüfungsmonopol der GH des Öffentlichen Rechts
- Weiters: Akzeptanz einfachgesetzlicher Aushöhlung des Bruchs zwischen Verfahren vor VwBeh und ordGer

# Art 94 B-VG idgF

(1) Die Justiz ist von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

(2) Durch Bundes- oder Landesgesetz kann in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß dem ersten Satz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Für Landesgesetze gemäß dem ersten Satz gilt Art. 97 Abs. 2 sinngemäß.



Abschließende Regelung  
(implizites Verbot der  
Neueinführung)?



Weiter Instanzenzugsbegriff?



Lässt sukzessive  
Zuständigkeiten außen vor?

# ErIRV 1618 B1gNR 24. GP 10

*„Der Normative Gehalt von (...) Art. 94 Abs. 1 (Trennung der Justiz von der Verwaltung) bleibt unberührt.“*

# „Instanzenzug“ im Kontext des Trennungsgrundsatzes

*„Bedenken (...), daß durch die in Prüfung gezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Versicherungsträger mit den Schiedsgerichten der Sozialversicherung und mit dem Oberlandesgericht Wien durch einen Instanzenzug zu einer einheitlichen, in Instanzen gegliederten Behörde verbunden worden sind.“*

*Eine solche organische Verbindung (...) zu einer in Instanzen gegliederten einheitlichen Behörde wird durch die in Prüfung gezogenen Vorschriften jedoch nicht bewirkt (...).*

*„(...) dürfen (...) - im Gegensatz zu den das AVG. 1950 anwendenden administrativen Berufungsbehörden (...) keine den Bescheid (...) bestätigende oder abändernde oder aufhebende Entscheidung treffen.“ (VfSlg 3424/1958)*

# Enger oder weiter Instanzenzugsbegriff in Art 94 Abs 2 B-VG?

*„Der vorgeschlagene Art. 94 Abs. 2 lässt in einzelnen Angelegenheiten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung (...) zu.“*

*„Eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass mit der Anrufung des Gerichtes der Bescheid außer Kraft tritt, soll nach der neuen Rechtslage nicht (mehr) erforderlich sein.“ (RV 1618 BlgNR 24. GP 11)*



# Umgehung des Art 94 Abs 2 B-VG durch sukzessive Zuständigkeiten?

- Nur in einzelnen Angelegenheiten
- Häufig Zustimmungsbedingung zugunsten Bund bzw Land

# Umgehung des Art 94 Abs 2 B-VG durch sukzessive Zuständigkeiten?

- Nur in einzelnen Angelegenheiten
- Häufig Zustimmungsbedingung zugunsten Bund bzw Land



Instanzenzug iSd Art 94 Abs 2 B-VG teils wohl einzige Option



Sukzessive Zuständigkeit dennoch quantitativ nicht  
unbeschränkt einsetzbar

# Art 130 B-VG idgF

(5) Von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen sind Rechtssachen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

*„Zur ‚Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte‘ gehören insb. Rechtssachen, die diesen auf Grund des in Z 43 vorgeschlagenen Art. 94 Abs. 2 zugewiesen werden (...).“  
(ErlRV 1618 BlgNR 24. GP 14)*



Erfasst sowohl Instanzenzüge als auch sukzessive Zuständigkeiten

# Zwischenergebnis



Sukzessive Zuständigkeiten weiterhin zulässig (insofern kein Auslaufmodell)

# Umgang mit bereits bestehenden sukzessiven Zuständigkeiten

- Sukzessive Zuständigkeiten in die Verwaltungsgerichtsbarkeit überführen?
- Sukzessive Zuständigkeiten zu (echten) Instanzenzügen weiterentwickeln?
- Gespaltene Rechtswege vermeiden?
- Zivilrecht mit großer Nähe zum besonderen Verwaltungsrecht zu den VwG?
- Aktuell: Oö. JagdG 2024 (in Begutachtung)

# Neueinführung sukzessiver Zuständigkeiten?

- Kaum Argumente dafür
- Punktuelle Erweiterung bestehender sukzessiver Zuständigkeiten mglw naheliegend

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



# Laiengerichtbarkeit bei den Verwaltungsgerichten – Grundlagen und Überblick

Linzer Verwaltungsgerichtstag  
28.9.2023

Johannes Stoll

## Ablauf

- Rückblick und Abgrenzung
- Laienbeteiligung bei VwG seit 1.1.2014
  - Verfassungsrechtliches (ausgewählte Aspekte)
    - Rahmenbedingungen des Art 135 B-VG
    - richterliche Garantien
  - Einfachgesetzliches (ausgewählte Aspekte)
    - Organisationsrechtliches: Bestellungs Voraussetzungen und Rechtsstellung
    - Materienrechtliches
  - Übersicht: Materien mit Laienbeteiligung bei VwG



## Rückblick

- bis 31.12.2013:
  - laienrichterähnliche Formen
  - sachkundige (teils Interessen-) Vertreter/-innen aus betroffenen Kreisen als nebenberufliche Mitglieder
  - Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (sog 133-Ziffer-4-Behörden) und UFS (nicht: UVS)
  - teils legistische Vorbilder für Laienbeteiligung ab 1.1.2014
  - Beispiele:
    - Datenschutzkommission
    - Sbg Vergabekontrollsenat
    - Oö Landesgrundverkehrskommission

28.9.2023

Johannes Stoll

3

## Abgrenzung

- Laienbeteiligung außerhalb der VwG: Art 91 B-VG
  - Zivilgerichte (Abs 1): „fachkundige“ bzw „fachmännische“ Laienrichter/-innen
    - Arbeits- und Sozialrecht
    - Patentrecht
    - Kartellrecht
  - Strafgerichte (Abs 2 und 3): Geschworene und Schöffen/-innen
    - bestimmte Verbrechen und politische Vergehen/Verbrechen (Geschworene)
    - andere schwere Straftaten (Schöffen/-innen)

28.9.2023

Johannes Stoll

4

## Laienbeteiligung bei VwG

- seit 1.1.2014
- Art 135 Abs 1 B-VG (allgemeine Rahmenbedingungen)

„Die Verwaltungsgerichte erkennen durch Einzelrichter. Im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen kann vorgesehen werden, dass die Verwaltungsgerichte durch Senate entscheiden. Die Größe der Senate wird durch das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichtes festgelegt. Die Senate sind von der Vollversammlung oder einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss [...] aus den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes und, soweit in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen ist, aus einer in diesen zu bestimmenden Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu bilden. [...]“

[Unterstreichung durch den Vortragenden]

28.9.2023

Johannes Stoll

5

## Laienbeteiligung bei VwG

- aus Art 135 B-VG ist insbesondere zu gewinnen:
  - Mitwirkung „überhaupt“ ist materiengesetzlich anzuordnen
  - keine Einzelrichterentscheidung durch fk Laienrichter/-in und kein Spruchsenat, der ausschließlich aus fk Laienrichter/-innen besteht
  - Laienrichter/-innen müssen „fachkundig“ sein (Näheres idR einfachgesetzlich)
  - fk Laienrichter/-innen sind keine Mitglieder der VwG (Art 134 B-VG gilt nicht) – fehlende dienstliche und organisatorische Eingebundenheit in das VwG
  - Aufnahme in die Geschäftsverteilung (Art 135 Abs 2 B-VG)

28.9.2023

Johannes Stoll

6

## Laienbeteiligung bei VwG

- richterliche Garantien:
  - Anwendungsbereich der Art 87 und Art 88 B-VG für  
fk Laienrichter/-innen nicht ausdrücklich geregelt  
(Art 134 Abs 7 B-VG gilt lediglich für Mitglieder)
  - insbesondere systematische Zusammenhänge und  
die funktionale Gleichstellung mit den Mitgliedern  
der VwG sprechen aber für die
    - Unabhängigkeits- (Art 87 Abs 1 und 2 B-VG) und  
Unabsetzbarkeitsgarantie (Art 88 Abs 2 B-VG)
  - nicht: Unversetzbarkeit
  - verfassungsrechtlich bedenklich
    - § 9 Abs 9 Satz 4 Wr VGWG (Amtsenthebung durch LReg)
    - Unabsetzbarkeitsgarantie problematisch

28.9.2023

Johannes Stoll

7

## Laienbeteiligung bei VwG

- Einfachgesetzliches: Bestellung
  - Voraussetzungen beim BVwG und bei den VwG der  
Länder
    - österreichische Staatsbürgerschaft
    - volle Handlungsfähigkeit (iSd bürgerlichen Rechts)
  - vereinzelt:
    - strafgerichtliche Unbescholtenheit (außer Tilgung)
    - Unvereinbarkeiten mit bestimmten (politischen) Tätigkeiten
  - „besondere“ Voraussetzungen beim BFG
    - Vollendung des 25. Lebensjahres
    - Vollgenuss der politischen und bürgerlichen Rechte
    - keine Verurteilung/Bestrafung wegen Finanzvergehen (außer Tilgung)

28.9.2023

Johannes Stoll

8

## Laienbeteiligung bei VwG

- Einfachgesetzliches: (ausgewählte) Aspekte in Bezug auf die Rechtsstellung
  - Ehrenamt
    - freiwillige, ehrenamtliche Mitwirkung an der Rsp der VwG
    - keine Verpflichtung, Amtsperiode „voll auszuschöpfen“
  - Aufwandsentschädigungen
    - unbesoldete Amtsausübung
    - grds Aufwandsentschädigungen vorgesehen
    - Ausnahmen
  - Entscheidungskompetenz
    - unabhängige, weisungsfreie Amtsausübung
    - richterliche Befugnisse in vollem Umfang
    - Reihenfolge/Gang der Abstimmung hinsichtlich fk Laienrichter/-innen
    - unzulässig: Stimmenthaltung

28.9.2023

Johannes Stoll

9

## Laienbeteiligung bei VwG

- Einfachgesetzliches: (ausgewählte) Aspekte in Bezug auf die Rechtsstellung
  - Amtszeit
    - grds sechs Jahre
    - Wiederbestellung zulässig
    - Ende der Amtszeit: Ex-lege- (Ablauf, Tod, Verzicht) oder Nicht-ex-lege-Endigung (durch richterliches Erkenntnis => Amtsenthebung)
  - Befangenheit und Ausschluss
    - grds §§ 6, 17 VwGVG iVm § 7 AVG; BFG: § 76 iVm § 273 Abs 3 BAO
    - generell kein Ablehnungsrecht
    - Sonderregelungen bzgl Ausschluss und Ablehnungsrecht: § 332 BVerG 2018

28.9.2023

Johannes Stoll

10

## Laienbeteiligung bei VwG

- Einfachgesetzliches: (ausgewählte) materienrechtliche Aspekte
  - Mitwirkung „überhaupt“
  - Anzahl: zwischen einer/einem und vier fk Laienrichter/-innen
  - Auswahl und Bestellungsverfahren
    - etwaig: aus bestimmten beruflichen Kreisen
    - Bestellung mit Vorschlagsrecht
    - Bestellung ohne Vorschlagsrecht
  - Fachkunde
    - präzise determinierte Fachkunde
    - wenig präzise determinierte Fachkunde: zur Orientierung VfSlg 8466/1978, ErläutRV 2008 BlgNR 24. GP S 4
    - (derzeit) keine Fortbildungsverpflichtung

28.9.2023

Johannes Stoll

11

## Laienbeteiligung bei VwG

### Mitwirkung fk Laienrichter/-innen

|           |                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BVwG      | §§ 347b, 351i, 414 ASVG, § 56 AIVG, § 20g AuslBG, § 135b BDG, § 19b BEinStG, § 45 BBG, § 41d PVG, §§ 327 ff BVergG, § 136 BVergGVS, § 27 DSG, § 75 HDG, § 94 KOVG, § 3a OpferfürsorgeG, § 9d VOG, § 25 Oö LVwGG |
| BFG       | § 272 BAO iVm § 12 BFGG, §§ 71a iVm 67 FinStrG                                                                                                                                                                  |
| LVwG Bgld | § 152b Bgld LBDG                                                                                                                                                                                                |
| LVwG Ktn  | § 97a Ktn F-LG, § 12 K-GVG, § 90a K-JG                                                                                                                                                                          |
| LVwG Nö   | § 98a Nö LBG, § 173 Nö DPL, § 156a Nö GBDO, § 14 Nö LLPDHG, § 12 Nö LFLLDHG, § 39a Nö WWSG, § 29a Nö GSWG, § 12a Nö WWEG, § 44 Nö FG, § 9a Nö LFFSG, § 98a Nö FLG, § 8 Nö GVG                                   |
| LVwG Oö   | § 17a Oö BRG, § 27a Oö ERG, § 103a Oö FLG, § 164b Oö GBG, § 218b Oö GDG, § 31 Oö GVG, § 152b Oö LBG, § 140b Oö StGBG                                                                                            |
| LVwG Sbg  | § 21f Sbg L-VBG, § 118 Sbg MagBeg, § 53a Sbg ERG, § 108 Sbg FLG, § 18a Sbg GSG, §§ 22, 39 Sbg L-BG, § 3 S-VKG                                                                                                   |
| LVwG Stmk | § 48a StAgrGG, § 128b Stmk L-DBR, § 16 Stmk LJDO, § 49a StELG, § 51a StZLG                                                                                                                                      |
| LVwG Tir  | §§ 61, 70a, 71, 72 Tir BLKUFG, §§ 17a, 73 Tir GBG, § 87a Tir GKUFG, §§ 16b, 64 Tir IGBG, §§ 93, 129 Tir LBG, § 19 Tir LDHG                                                                                      |
| LVwG Vbg  | Bislang keine Mitwirkung fk Laienrichter/-innen vorgesehen.                                                                                                                                                     |
| LVwG W    | § 74b Wr DO, § 39 W-PVG                                                                                                                                                                                         |

28.9.2023

Johannes Stoll

12

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Verlag Österreich, 2018

Mag. Dr. Johannes Michael Stoll, LLB.oec.

Juristischer Referent der Geschäftsstelle des  
LVwG Oberösterreich

4021 Linz • Volksgartenstraße 14

Telefon: (+43 732) 7075 – 181 03

Fax: (+43 732) 7075 – 218 018

E-Mail: [johannes-michael.stoll@lvwg-ooe.gv.at](mailto:johannes-michael.stoll@lvwg-ooe.gv.at)

Internetseite: [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)